



## **Weisung Nr. 2018.03**

### **Weisungen über die Grenzfeststellung, Vermarkung von Grenzpunkten und Kennzeichnung von LFP3**

#### **1. Einleitung**

Die Grenzfeststellung sowie die Vermarkung von Grenzpunkten und Kennzeichnung von Fixpunkten sind in der Gesetzgebung des Bundes (Verordnungen) geregelt. Die vorliegenden Weisungen zitieren die wichtigsten Bestimmungen daraus und präzisieren dort, wo es noch Interpretationsspielraum gibt. So werden beispielsweise die zulässigen Vermarkungsmaterialien spezifiziert oder generelle Ausnahmen für die Vermarkungspflicht beschrieben.

Die Weisungen sollen als Hilfsmittel für die Entscheide im täglichen Gebrauch dienen. Weiter soll damit eine einheitliche Praxis im gesamten Kanton erreicht werden.

#### **2. Gemeinsame Weisungen**

Die vorliegenden Weisungen basieren auf dem entsprechenden Dokument aus dem Kanton Schwyz. Weitere Zentralschweizer Kantone lehnen sich ebenfalls an. Es gibt jedoch individuelle, kantonsspezifische Erweiterungen und Eigenheiten. Jeder Kanton hat letztlich ein eigenes Dokument erstellt.

#### **3. Ergänzende Bemerkungen zu den « Weisungen über die Grenzfeststellung, Vermarkung von Grenzpunkten und Kennzeichnung von LFP3 »**

Bei den Versicherungsbolzen für Fixpunkte Kategorie 3 wird eine Praxisänderung angestrebt. Die bisherige Beschriftung «PP» stimmt eigentlich schon länger nicht mehr und soll durch die korrekte Beschriftung «FP» für Fixpunkt ersetzt werden. Die Beschaffung solcher Materialien ist möglicherweise problematisch. Das GVA unterstützt die Nachführungsstelle beim Durchsetzen der neuen Beschriftung bei Fixpunktbolzen.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug ab **1. Juni 2018**.

Zug, 17. Mai 2018

Reto Jörimann, Kantonsgeometer